

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Nummer 22

Leipzig, 15. November 1910

17. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Die berühmte Uhrenverschenkerei, bisher eine Besonderheit des Wiener Versandgeschäftes Marie Feith, das bekanntlich unter verschiedenen Decknamen inserierte, hat in der Firma

S. Kohlmann, Wien

einen neuen Vertreter bekommen. Ihre Anzeigen sind leider, trotzdem aus ihnen die Unwahrheiten ohne weiteres ersichtlich sind, in mehreren Tageszeitungen erschienen und haben sicher wieder eine große Anzahl Opfer gefordert. Hoffentlich hat die Aufklärung, welche wir den betreffenden Zeitungen zugehen ließen, die Wirkung gehabt, daß diese künftig derartige Anzeigen nicht mehr veröffentlichen.

Auf die

Perpetuum-Vertriebsgesellschaft

in Bielefeld müssen wir zu unserem Bedauern heute noch einmal hinweisen, Wie uns ein Kollege mitteilt, hat auch er versucht, nachdem ihm durch unsere Veröffentlichungen die Augen geöffnet wurden über den Wert der Eintaguhr, von seinem Kaufvertrag zurückzutreten. Darauf hat ihm die Vertriebsgesellschaft unter anderem folgendes geschrieben: „Sie dürfen versichert sein, daß die L. U. Z. lediglich aus Dummheit und Unkenntnis etwas von der Uhr behauptet, was kein vernünftiger Mensch sich zusammenreimen kann“.

Der Kollege hat in gerechter Entrüstung über diese Anpöbelelei uns den Brief zur Verfügung gestellt, so daß der Bielefelder Firma darauf die richtige Antwort erteilt werden kann. Unseren Kollegen gegenüber brauchen wir es wohl nicht besonders hervorzuheben, daß lediglich zum Schutze ihrer Interessen die Aufklärung über die Bielefelder Schaufensteruhr erfolgt ist. Andere Rücksichten haben uns nicht gelehrt, sonst hätte ja auch unser Organ den Inseratenauftrag, der ihm schon lange vorlag, annehmen können. Wenn der Briefschreiber die Ablehnung seines Auftrages für unser Organ als Dummheit ansieht, so mag er in gleichgesinnten Köpfen auf Zustimmung stoßen, uns geht aber das Verständnis für diese Moral ab.

In der Berliner Reklameangelegenheit einer

Schwarzwälder Uhrenfabrik

welche zur Zeit viel Staub aufwirbelt, haben wir inzwischen beide Teile gehört und die Überzeugung gewonnen, daß für die Kollegen außerhalb Berlins keine Ursache zu der Befürchtung besteht, die Berliner Reklame könnte an anderen Orten wiederholt werden. Die bedauerliche Angelegenheit ist eine Folge von weit zurückliegenden Vor-

kommnissen, persönlichen Streitigkeiten, Ungeschicklichkeiten und Mißverständnissen, die hoffentlich durch das Ehrengericht, welches angerufen werden soll, geschlichtet werden können.

Den Titel

Uhrmachermeister

dürfen bekanntlich nach den Übergangsbestimmungen des Handwerkerergesetzes auch diejenigen Künstler führen, welche die Uhrmacherei nicht erlernt aber beim Inkrafttreten des Gesetzes den Beruf schon fünf Jahre selbständig ausgeübt haben. Dies erfuhren bei einer Beschwerde die Kollegen eines sächsischen Ortes, welche glaubten, den betr. Uhrenhändler, der gelernter Strumpfwirker ist und sich stolz als Uhrmachermeister bezeichnet, wegen unlauterem Wettbewerb anzeigen zu können. Wir übernahmen es, dem Strumpfwirker näher zu treten und ihm die Unterlassung der fälschlichen Bezeichnung anzuraten. Darauf übersandte uns der Händler eine beglaubigte Abschrift der behördlichen Bestätigung, daß ihm nach den Übergangsbestimmungen der Titel Uhrmachermeister und die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen zusteht. Tatsächlich lernt jetzt auch sein Sohn bei ihm. Dem Gesetze des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises wird hier also direkt entgegengehandelt. Dieses wollte doch die Ausbildung der Lehrlinge nur den das Fach selbst erlernt habenden Handwerkern vorbehalten und knüpft daran künftig sogar die Bedingung einer Prüfungsablegung. Trotzdem kann ein Strumpfwirker, nur weil er schon genügend lange in der Uhrmacherei herumfuscht, sich sogar Meister nennen und Lehrlinge ausbilden. Uhrmachermeister genügt also nicht, künftig muß es noch heißen: geprüfter Uhrmachermeister.

Eine

Großhandlung,

welche nur an Pfandleiher und Warenhäuser liefert

war nach ihrem eigenen Zugeständnis die Firma Max Glaß in Beuthen (Oberschl.). Vergl. unseren Bericht in Nr. 12, Jahrg. 1907. Mit Uhrmachern wollte sie nichts zu tun haben. Diesen Standpunkt scheint sie jetzt verlassen zu wollen und es mit einer heißen Umwerbung der Uhrmacher zu versuchen. Sie hat sich dazu sogar ein eigenes Organ, eine „monatliche Zeitschrift im Dienste des modernen Uhrmachers“ geschaffen, das den stolzen Titel „Der Fortschritt“ trägt. Dieser Fortschritt soll dem Uhrmacher den richtigen Weg weisen, der Konkurrenz der Warenhäuser entgegenzutreten. Da Herr Glaß an die Warenhäuser